

Satzung

Hackzogtum Coburg e.V.

09.05.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
A. Hauptteil der Satzung	2
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2. Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung	2
§ 3. Gemeinnützigkeit	3
§ 4. Mitgliedschaft	3
§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6. Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 7. Beitrag	5
§ 8. Organe des Vereins	5
§ 9. Mitgliederversammlung	5
§ 10. Vorstand	7
§ 11. Kassenprüfer	8
§ 12. Auflösung des Vereins	8

Präambel

Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer nicht mehr denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen, aber auch Gefahren für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis zwischen Mensch und Maschine und der Menschen untereinander. Die Entwicklung zur Informationsgesellschaft

erfordert ein neues Menschenrecht auf weltweite ungehinderte Kommunikation. Der Verein Hackzogtum Coburg - nachstehend auch „Verein“ genannt - ist eine galaktische Gemeinschaft von Lebewesen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Rasse sowie gesellschaftlicher Stellung, die sich grenzüberschreitend für Informationsfreiheit einsetzt, mit den Auswirkungen von Technologien auf die Gesellschaft sowie das einzelne Lebewesen beschäftigt und das Wissen um diese Entwicklung fördert.

A. Hauptteil der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hackzogtum Coburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96450 Coburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des selben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Meinungs- und Wissensaustausch über Informations- und Kommunikationsmedien sowie über die zu Grunde liegende Technik allgemein. Weiterhin die Förderung des autodidaktischen Lernens, des Wissensaustausches, sowie der Erwachsenen- und Jugendbildung. Auf diese Weise sollen Kultur, Computerkunst, Bildung und Wissenschaft gefördert werden. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Schaffung einer in allen u.g. Bereichen förderlichen Infrastruktur (Werkstatt, Hard- und Softwarebereitstellung)
2. Regelmäßige Treffen und Informationsveranstaltungen
3. Veranstaltung und/oder Förderung von Kongressen, Konferenzen und virtuellen Zusammenkünften
4. Lernen durch Lehren als zentrales Weiterbildungselement. Im Mittelpunkt steht das Schaffen einer Struktur, welche den selbstständigen Erwerb von Wissen und die Entwicklung der Fähigkeiten zur Wissensvermittlung fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

5. Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz. Beispielsweise Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen.
6. Schaffung eines modernen Datenschutzbewusstseins. Unter Anderem durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung.
7. Förderung interdisziplinärer Arbeitsgruppen. Exemplarisch die künstlerische Betrachtung moderner Informationstechnologien und deren kreative Umsetzung in kooperativen Projekten.
8. Seminare zur Funktionsweise und Entwicklung von elektronischen und informationstechnischen Systemen. Insbesondere durch die Bereitstellung von technischer Ausrüstung und Arbeitsmitteln.
9. Vorführung von Filmen, insbesondere Dokumentationen, Aufzeichnungen von Vorträgen und Live-Streaming von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihren finanziellen Beitrag. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

(5) Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

(6) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

(7) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

(9) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand
2. mit dem Tode des Mitglieds
3. durch Ausschluss

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher

§ 7 Beitrag

Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ausschließung endgültig.

§ 7 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag sowie einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder im Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere

1. die Genehmigung des Kassenberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Kassenprüfern,
5. Satzungsänderungen,

§ 9 Mitgliederversammlung

6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder inklusive der vorliegenden Stimmvollmachten.

(4) Vorbehaltlich Absatz 3 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder inklusive der vorliegenden Stimmvollmachten.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand hierzu bestellten Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter oder einen anderen Protokollführer bestimmen.

(7) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(8) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht einem Bevollmächtigten zu übertragen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form, eine fernmündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder eine der Schriftform adäquate Form ausreichend und genügend. Eine Vollmachtsurkunde ist dem Vorstand

vorzulegen, eine in sonstiger Weise erteilte Vollmacht ist vom Vorstand zu dokumentieren und bleibt in seiner Verwahrung. Eine Vollmacht gilt für die Dauer einer Versammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, und zwar:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden sowie
3. ein bis drei Beisitzern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils allein, durch einen Beisitzer nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wahl kann auch in Abwesenheit erfolgen, wenn eine schriftliche oder mündliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

(5) Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, so sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

(7) Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied überwacht als Schatzmeister die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kasenprüfern des Vereins zur Verfügung.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

§ 11 Kassenprüfer

(9) Sitzungen, Treffen und Vergleichbares sind grundsätzlich für ordentliche Mitglieder zugänglich.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung wählt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

(2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kasse ist am Jahresende abzuschließen. Danach prüfen die Kassenprüfer den Jahresabschluss und haben einen Prüfungsvermerk anzubringen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.